



LANDRATSAMT CHAM

Ausfertigung



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Empfangsnachweis

Gemeinde Tiefenbach
Herrn Ersten Bürgermeister
Ludwig Prögler
Hauptstraße 33
93464 Tiefenbach

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wasser-641.01-0110
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Herr Schnellbögl

Zimmer-Nr.: 245
Telefon: +49 (9971) 78-803
Telefax: +49 (9971) 78-399
E-Mail: andreas.schnellboegl@lra.landkreis-cham.de

Datum: 26.01.2024

Wasserrecht;

Gegenstand: Niederschlagswasserbeseitigung Bereich Michelsthal, Sonnenstraße
Ansprechpartner/in: Gemeinde Tiefenbach, Hauptstraße 33, 93464 Tiefenbach
Hauptflurstück: 477/11, Gemarkung Tiefenbach (5006)
Gemeinde: Gemeinde Tiefenbach (29)

Anlage

- 1 Geheft Planunterlagen
- 2 Vordrucke Baubeginns-/Bauvollendungsanzeige (Wasserrecht)
- 1 Baubeginnsanzeige (Baurecht)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Baurecht)
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

i. R.
g. R.
g. R.
g. R.

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Tiefenbach (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Tiefenbach“

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM


Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den befestigten Flächen des Ortsteils Michelsthal. Das Gebiet soll erweitert werden sowie ein Seniorenwohnheim angesiedelt werden. Zur Rückhaltung des Regenwassers soll ein Erdbecken mit entsprechendem Rückhaltevolumen realisiert werden.

Die Einleitung erfolgt auf Fl.Nr. 477/11, Gemarkung Tiefenbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 760.125; Nordwert 5.481.832.

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. In den Antragsunterlagen wurden Roteintragungen vorgenommen (R). Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Datum</i>	<i>Maßstab</i>
1	Erläuterungsbericht (R) mit Anlagen zur Gewässergüte, Bodengutachten, Sickertest	18.08.2023 19.04.2023 27.08.2019	-
2	Übersichtskarte	18.08.2023	1 : 25.000
3	Berechnungslageplan	18.08.2023	1 : 1.000
4	Lageplan RW-Kanal	18.08.2023	1 : 500
5	Längsschnitt RW-Kanal	18.08.2023	1 : 500/50
6	Regenrückhaltebecken (R)	30.08.2023	1 : 100
7	Ansicht Zaunanlage	18.08.2023	1 : 25
8	Detailplan Drosselschacht	18.08.2023	1 : 25
9	Berechnungen mit Anlagen (R)	18.08.2023	-
10	Plan Einleitstelle	18.08.2023	1 : 200, 1 : 50
11	Grundstücksverzeichnis	18.08.2023	-
12	Bauantragsunterlagen	30.08.2023	-

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 25.10.2023 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 26.01.2024 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung, die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2.1 **Dokumentations- und Informationspflichten**

2.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigegeführten Vordrucke anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu

erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.1.3 Der Fischereiberechtigte am Tiefenbach ist über das Vorhaben zu informieren.

2.1.4 Die Unternehmerin ist verpflichtet, mit der Bestätigung des privaten Sachverständigen (siehe Nr. 3) die Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas) an die Kreisverwaltungsbehörde zu übergeben.

Folgende Bestandspläne sind vorzulegen:

- Lageplan, M 1 : 1.000
- Entwässerungsplan mit exakter Leitungsführung, M 1 : 1.000
- Grundriss- und Schnittdarstellung des Regenrückhaltebeckens M 1 : 1.000/100

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.2 Gewässerbenutzung

2.2.1 Die Erlaubnis gilt bis einschließlich 31.12.2043.

2.2.2 Die maximal zulässige Einleitungsmenge in den Tiefenbach beträgt 25 l/s.

2.2.3 Vor der Einleitung in den Tiefenbach ist das Niederschlagswasser in einem Rückhalte-
raum mit einem Volumen von mindestens 202 m³ zurückzuhalten.

2.2.4 Durch die Niederschlagswassereinleitung dürfen keine fischtoxischen Stoffe in den Tiefenbach gelangen.

2.2.5 Eine Behandlung des Niederschlagswassers ist derzeit nicht erforderlich. Sollte die zukünftige Bebauung Flächen der Kategorie II oder III nach DWA-A102-2 einwirken, ist vom jeweiligen Grundstücksbesitzer eine Vorreinigung nach dem DWA-Regelwerk vorzusehen.

2.3 Errichtung/Gestaltung der Einleitungsstelle und der Anlagen

2.3.1 Falls die Sohle des Regenrückhaltebeckens nicht mindestens 1,00 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand liegt, ist dieser mit natürlichen Baustoffen (z.B. Lehmschlag) auftriebssicher zu errichten.

2.3.2 Am Ablauf des Regenrückhaltebeckens (vor dem Drosselorgan) ist zur Rückhaltung von Grobstoffen ein Rechenkorb mit einer Maschenweite von max. 30 mm vorzusehen.

2.3.3 Die Abläufe der zu entwässernden Verkehrsflächen sind mit Schmutzeimereinsätzen nach DIN 4052 auszustatten.

2.3.4 Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist so zu sichern, dass keine Koke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können.

2.4 Überwachung, Betrieb, Unterhaltung der Anlagen

2.4.1 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen fachgerecht zu sichern und zu unterhalten. Sie ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen ständig einwandfrei Instand zu halten. Die Entwässerungsanlagen sind regelmäßig und insbesondere nach Regenereignissen zu

kontrollieren und falls erforderlich zu reinigen. Das bei der Reinigung anfallende Räumgut ist fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

Zum einwandfreien Betrieb ist es erforderlich, die Entwässerungseinrichtungen wie Dachabläufe, Hofabläufe, Straßeneinläufe, Rohreinläufe usw. regelmäßig zu warten und zu reinigen. Dies wird besonders nach den Wintermonaten und vor allem nach Mäharbeiten an Grünflächen empfohlen, da nur so Verklausungen vermieden werden und die Funktionsfähigkeit des Kanalsystems gewährleistet werden kann. Nach jedem Starkregenereignis ist der Zustand des Erdbeckens und der Drossleinrichtung zu prüfen und ggf. instand zu setzen.

Der von der Regenwassereinleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, zu kontrollieren.

Bauliche Anlagen (Haltungen, Schächte, Absperrorgane, Drosselorgane, Regenbecken, Entlastungsanlagen, Einlauf- und Auslaufbauwerke usw.) sind nach den Intervallangaben des DWA-A147 zu überprüfen. Empfohlen wird eine Sichtkontrolle für Erdbecken mindestens jährlich, für das Drosselorgan monatlich.

- 2.4.2 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen zu treffen.
- 2.4.3 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 2.4.4 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln (DWA-A 166, DWA-M 176) ist zu beachten¹.

2.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.6 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird

¹ Arbeitsblatt DWA-A 166: Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung; Merkblatt DWA-M 176: Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung

und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

3. Abnahme

Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen².

4. Gewässerunterhaltung

4.1 Der Unternehmerin obliegt die Unterhaltung des Tiefenbachs an beiden Gewässerufnern von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten.

4.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5. Baugenehmigung Errichtung/Einzäunung Regenrückhaltebecken

5.1 Das Regenrückhaltebecken mit Einfriedung wird nach Maßgabe der beigefügten mit Genehmigungsvermerk vom 26.01.2024 versehenen Bauvorlagen baurechtlich genehmigt.

5.2 Baustelleneinrichtungsflächen (Lagerflächen, Bauwagen etc.) sind nicht in ökologisch besonders wertvollen Bereichen, wie z. B. gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensstätten wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Feuchtwiesen u.a. zu errichten.

5.3 Landschaftsbestimmende Bäume oder Biotopbäume sind zu erhalten und während der Bauphase gem. DIN 18920 zu schützen.

5.4 Überschüssiges, bei der Baumaßnahme anfallendes Erdmaterial darf nicht auf gesetzlich geschützte Flächen wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Feuchtwiesen u.a. verbracht werden.

5.5 Oberboden, der zeitweise entnommen oder zwischengelagert wird, ist sachgemäß zu behandeln (DIN 18300, DIN 18915, DIN 19731), das heißt Entnahmemengen sind zu minimieren, Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen und zwischenzulagern (maximale Höhe für Oberbodenmieten 1,3 Meter) sowie in der ursprünglichen Schichtung wiederinzubauen.

5.6 Oberboden („Humus“) ist im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Baumaschinen sind boden- und landschaftsschonend einzusetzen.

5.7 Frischer Beton und Zementschlämme dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden.

5.8 Nach Abschluss der Modellierung des Beckens ist eine standortangepasste Begrünung zu entwickeln.

5.9 Die Böschungen in den Absetz- und Rückhaltebecken sind extensiv zu pflegen und mind. einmal, höchstens zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

² Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

5.10 Die Hecke im Westen des Rückhaltebeckens ist zu erhalten und der Wurzelraum der Gehölze zu schützen.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Die Gebühr für die Nr. 1 des Bescheides beträgt 250,00 Euro, die Gebühr für die Nr. 5 beträgt 316,00 Euro. Die Auslagen betragen 408,00 Euro.

Gründe:

I.

Durch Vorlage der oben aufgeführten Unterlagen am 21.09.2023 beantragte die Unternehmerin die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 25.10.2023
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 08.01.2024,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit E-Mail vom 06.12.2023.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Tiefenbach in der Zeit vom 17.11.2023 bis einschließlich 18.12.2023 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an Amtstafel) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 11.01.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Tiefenbach eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine

wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.

3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässer-
veränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche
Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden
Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften,
die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen ent-
sprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stel-
lungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 25.10.2023 sowie der Fachber-
atung für Fischerei vom 06.12.2023 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung
der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Plänen nicht zu
erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Ge-
wässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering
gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren
nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderun-
gen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar
sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrie-
ben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen
sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Be-
wirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten
Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Anlagen zur stoffli-
chen oder hydraulischen Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind als
Teil der Abwasseranlage entsprechend zu berücksichtigen.

Der Tiefenbach muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung
dauerhaft aufnehmen zu können.

Im betrachteten Einzugsgebiet sind ausschließlich Flächen der Kategorie I nach dem Re-
gelwerk DWA-A 102-2 vorzufinden. Somit kann auf eine Behandlungsanlage verzichtet
werden.

Der Tiefenbach hat einen Mittelwasserabfluss von 49 l/s. Nach Absprache mit dem Was-
serwirtschaftsamt Regensburg soll mit einem Drosselabfluss von 25 l/s eingeleitet. Wer-
den.

Bei der Berechnung des Volumens des Regenrückhaltebeckens mit dem dafür vorgese-
henen Programm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter Verwendung der aktu-
ellen Regendaten ergibt sich ein erforderliches Volumen von 202 m³. Nach Auskunft des
Planers weist das zu bauende Becken ein Volumen von ca. 210 m³ auf. Des Weiteren
sind Reserven im Drosselschacht und in der DN500-Zuleitung vorhanden.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht
entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der Tiefenbach ist nicht Teil eines Was-
serkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung ein-
zelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in
einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die
Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten
im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist
durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Tiefenbachs als Lebensraum bleibt erhalten.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzung nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken vorgebracht.
4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.
5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).
6. Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 25.10.2023.
7. Die abschnittsweise Unterhaltung des Tiefenbachs an der Einleitungsstelle wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 25.10.2023). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.
8. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstelle Nr. 1.1.4.5 und lfd. Nr. 2.I KVz, Tarifstelle Nr. 1.24.1.1.2. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 408,00 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

(wasserrechtlich)

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.

6. Der Notüberlauf der Abwasseranlage kann je nach Starkregenereignis ein Vielfaches des Drosselabflusses betragen. Es wird empfohlen, im zu erwartenden Fließweg des Notüberlaufes Vorkehrungen zur Vermeidung von Bodenerosion zu treffen (z. B. Pflasterung der Überlaufstrecke zum Vorfluter).
7. Die Beseitigung des im Anlagenbetrieb anfallenden Schlammes sowie der zurückgehaltenen Grob- und Schwimmstoffe unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
8. Falls mit dem Bau der Abwasseranlagen Schicht- und Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird, ist dies umgehend der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
9. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen
10. Im Falle einer vorübergehenden erforderlichen Absenkung des Grundwassers (Bauwasserhaltung) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn rechtzeitig mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Cham zu beantragen.
11. Wird die Bemessung der hydraulischen oder qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie
 - festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
 - festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
 - sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagen-erweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen
12. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall –DWA Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
13. Bei Verwendung unbeschichteter Dächer aus Metall bzw. Metallflächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleideckung mit einer Fläche > 50 m² ist eine Regenwasserbehandlung (z. B. Filteranlage mit Bauartzulassung zum Rückhalt des Metallabriebes oder Versickerung über bewachsenen Oberboden) erforderlich.
Bei beschichteten Metalldächern > 50 m² ist eine Regenwasserbehandlung nicht notwendig, sofern diese den Vorgaben der DIN 55634 entsprechen und nach DIN EN ISO 12944-5 eine hohe Schutzdauer bei einer mäßigen Korrosionsbelastung C3 aufweisen. Können die Nachweise/Bestätigungen zu den Metalldächern nicht beigebracht werden, muss die Betreiberin geeignete Filteranlagen mit Bauartzulassung zum Rückhalt des Metallabriebes nachrüsten. Der Einbau der Filter ist ggf. im Rahmen der Bauabnahme für die Gesamtanlage zu bestätigen.

Hinweise:

(baurechtlich)

1. Die Baugenehmigung/Abgrabungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit dem Vorhaben begonnen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung/Abgrabungsgenehmigung.

Auf Antrag, der vor Ablauf der Geltungsdauer über die Gemeinde zu stellen ist, kann diese Frist jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

2. Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham vorzulegen:

Baubeginnsanzeige

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Das Formblatt "Baubeginnsanzeige" hierfür liegt bei. Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben **dem Landratsamt Cham** zu. Das Formular kann auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen und ausgefüllt werden: <http://www.stmb.bayern.de/buw/bau-rechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

Anzeige der Nutzungsaufnahme

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

3. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Antrag gemäß Art. 59 BayBO im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft wurde. Nicht geprüft wurden die Bestimmungen nach dem Bauordnungsrecht wie baulichen Brandschutz, Personenschutz oder Standsicherheit. Die darin enthaltenen Forderungen müssen aber eingehalten werden und liegen in der eigenen Verantwortung des Bauherrn.

In Ausfertigung

mit
1 Entwurf einer Bekanntmachung

Gemeinde Tiefenbach
Hauptstraße 33
93464 Tiefenbach

Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach				
Eing. 31. JAN. 2024				
Az.A <i>h</i>				
Erl.:	<i>h</i>			

mit der Bitte, den vorstehenden Wasserrechtsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterlagen für zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen und den Ort und die Zeit der Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen (Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Anschließend bitten wir über die Auslegung und deren öffentliche Bekanntmachung zu berichten (z. B. Kopie der Bekanntmachung mit Vermerk über die Auslegungsdauer). Die vorstehende Fertigung des Bescheids sowie der beigefügte Plansatz können zu den dortigen Akten genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Heinz Aschenbrenner